



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 04/2021 vom 01.02.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder.....	3
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2018 des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“	6
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 67- 69.30.03-1/Weyhe -	7
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	8
Stadt Sulingen	8
Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen (1. Änderung).....	8
Stadt Syke	9
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2020	9
Stadt Twistringen	10
Bauleitplanung der Stadt Twistringen - Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 2 für den Teilbereich "Weyher Straße / Kapellenstraße" in der Ortschaft Stelle gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	10
Gemeinde Stuhr	12
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr - Bebauungsplan Nr. 23/226 „Stuhreihe II“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	12
Gemeinde Wagenfeld	13
Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2021	13
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	15
Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)	15

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	15
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	15
Samtgemeinde Kirchdorf	16
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015	16
Gemeinde Bahrenborstel	16
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015	16
Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2021	17
Gemeinde Barenburg	18
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015	18
Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2021	18
Gemeinde Freistatt	20
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015	20
Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2021	20
Gemeinde Kirchdorf	22
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015	22
Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2021	22
Gemeinde Varrel	23
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015	23
Gemeinde Wehrbleck	24
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015	24
Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2021	24
C Bekanntmachungen anderer Stellen	26
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	26
Anlage zu den Versorgungsbedingungen - Besondere Regelungen für die Gemeinde Stuhr.....	26
Anlage zu den Versorgungsbedingungen - Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser.....	26
Wasserversorgung SULINGER LAND.....	27
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2021	27
Wege Zweckverband, Sitz Syke.....	28
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2019 -	28
Haushaltssatzung des Wege Zweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2021	28

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Satzung

des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Gem. §§ 10, 44 und 55 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2020 nachstehende Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstaussfall besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.

(3) Entschädigungsfähig ist nur die Teilnahme an Sitzungen

- a) des Kreistages und des Kreisausschusses
- b) der Ausschüsse und Beiräte, die der Kreistag gebildet hat
- c) sonstiger Gremien, in die der Kreistag Mitglieder entsandt hat
- d) der Fraktionen und ggf. Gruppen
- e) von Lenkungs- und Arbeitsgruppen von Kreistag, Ausschüssen oder der Verwaltung, in die Kreistagsabgeordnete durch Beschluss entsandt wurden

(4) Für die Teilnahme an repräsentativen Terminen, z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Ausstellungsterminen u.ä., für Besprechungen z.B. mit Vertretern der Verwaltung und Informationstermine wird keine Entschädigung gezahlt.

(5) Ausnahmsweise entschädigungsfähig ist die Teilnahme an den in Abs. 4 genannten Veranstaltungen, sofern diese im Einzelfall auf Einladung oder Vorschlag des Landrats und mit Genehmigung durch Kreistag oder Kreisausschuss erfolgt.

§ 2

Digitale Kreistagsarbeit

(1) Die Arbeit in den politischen Gremien des Landkreises Diepholz erfolgt ausschließlich digital. Sitzungsunterlagen werden nicht in Papierform zur Verfügung gestellt.

(2) Allen Kreistagsabgeordneten wird für die Kreistagsarbeit ein elektronisches Endgerät zu Beginn der Wahlperiode zur Verfügung gestellt. Über Art und Ausstattung des Gerätes entscheidet der Kreisausschuss. Das Endgerät geht in das Eigentum der Kreistagsabgeordneten über. Der Landkreis Diepholz übernimmt keine Aufwendungen für Instandhaltung und andere laufende Kosten des Gerätes sowie für eine eventuell erforderliche Ersatzbeschaffung vor Ablauf der Wahlperiode.

(3) Kreistagsabgeordnete können auf die Zurverfügungstellung von elektronischen Endgeräten durch den Landkreis Diepholz verzichten, wenn sie stattdessen ihre private Hardware einsetzen wollen.

(4) Bei Ausstattung mit Hardware nach Abs. 2 wird die monatliche Aufwandsentschädigung des jeweiligen Abgeordneten (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) für die Dauer der Wahlperiode um einen Betrag von 8,00 € gekürzt. Bei Nutzung eines privaten Gerätes (Abs.3) erfolgt diese Kürzung nicht.

(5) Beginnt die Mitgliedschaft im Kreistag erst im Laufe einer Wahlperiode, erfolgt ebenfalls die Ausstattung mit einem elektronischen Endgerät, die monatliche Kürzung der Aufwandsentschädigung (Abs.4) erhöht sich entsprechend der verbleibenden Restzeit der laufenden Wahlperiode (s. Anmerkung¹). Für den Fall, dass ein Kreistagsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Kreistag ausscheidet, ist der sich nach Abs. 4 ergebende Betrag für die verbleibende Zeit der Wahlperiode in einer Summe zu erstatten; alternativ kann das Kreistagsmitglied das Endgerät an den Landkreis zurückgeben.

(6) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder der Fachausschüsse erhalten für den Einsatz ihrer privaten Hardware pro Sitzung eine Sachkostenpauschale in Höhe von 5,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 € monatlich. Diese Entschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag nur für einen Teil des betreffenden Monats besteht. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten, als abgegolten.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € pro Sitzung gezahlt. Die Höchstzahl der abrechnungsfähigen Sitzungsgelder beträgt pro Kalenderjahr pro Kreistagsabgeordneten insgesamt 72 Sitzungsgelder. Beginnt oder endet eine Wahlperiode im Laufe eines Kalenderjahres wird die Höchstgrenze von 72 Sitzungsgeldern anteilig berechnet.

(3) Kreistagsabgeordnete, denen infolge der Wahrnehmung ihres Abgeordnetenmandats Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein um 15,00 € erhöhtes Sitzungsgeld gem. Abs. 2.

(4) Die Voraussetzungen für den Ersatz der Kinderbetreuungskosten sind durch persönliche Erklärung glaubhaft zu versichern. Der Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten entfällt grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das jüngste zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die dem Kreistag nicht angehörenden Ausschussmitglieder erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 und ggf. Abs. 3 und 4. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gezahlt.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Organisationen und Einrichtungen, die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Kreistagsabgeordnete, die in diesen Organisationen und Gremien aufgrund eines Kreistags- oder Kreisausschussbeschlusses entsandt worden sind einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 2 und ggf. der Kinderbetreuungskosten nach Abs. 3 und 4.

§ 4

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, der Kreisausschussmitglieder sowie der Kreistagsvorsitzenden/des Kreistagsvorsitzenden

(1) Den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, den Mitgliedern des Kreisausschusses sowie der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden wird eine höhere Aufwandsentschädigung als der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannte Betrag gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich

- a) für die ehrenamtliche Stellvertreterin oder den ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten 700,00 €
- b) für Fraktions- und Gruppenvorsitzende 700,00 €
- c) für Mitglieder des Kreisausschusses 560,00 €
- d) für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages 420,00 €

¹ Anm. zu § 2 Abs. 5 Satz 2: Berechnungsformel 480,00 € Anschaffungskosten mobiles Endgerät ./.. durch Restmonate der Wahlperiode = monatlicher Kürzungsbetrag.¹

(3) Die erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird jeweils nur für eine der genannten besonderen Funktionen gezahlt. Werden mehrere Funktionen parallel wahrgenommen, wird nur die jeweils höhere Entschädigung gezahlt.

(4) Ist eine der in Abs. 2 genannte Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger länger als 3 Monate an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats gehindert, ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 von Beginn des 4. Kalendermonats an für die Dauer der weiteren Verhinderung.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

(1) Für die zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Aufgaben notwendigen Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden die Fahrtkosten, soweit die Tätigkeit außerhalb des Wohnortes wahrgenommen wird, erstattet. Als erstattungsfähig werden anerkannt die Entfernungskilometer zwischen Wohnadresse und Sitzungsort. In den jeweiligen Sitzungsorten wird als Zieladresse für die Ermittlung der Kilometer die postalische Anschrift der Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverwaltung des Sitzungsortes zu Grunde gelegt.

(2) Erstattungsfähig sind

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Auslagen nach den entsprechenden Tarifen
- b) bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges oder eines Mietwagens 0,30 € pro gefahrenen Kilometer

(3) Die Höchstgrenze des § 2 Abs 2 Satz 2 (72 Sitzungen pro Kalenderjahr) gilt nicht für die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten.

(4) Für Reisen in Orte außerhalb des Kreisgebietes, die aufgrund eines Beschlusses des Kreis Ausschusses durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die der Kreistag durch Beschluss ein Kreistagsmitglied entsandt hat.

(5) Unabhängig von der Gewährung von Sitzungsgeld haben die ehrenamtlichen stv. Landräte bei der Wahrnehmung repräsentativer Termine für den Landkreis Anspruch auf Erstattung von Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der vorstehenden Regelung.

§ 6 Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

(1) Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags nach den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag erstattet.

(3) Verdienstaufschlagsentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung. Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Kreistagsabgeordnete bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit. Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaufschlag bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

(4) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag gezahlt wird liegt bei 40,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaufschlag erstattet.

(5) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 21,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn der betreffende Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine pflegebedürftige Person ist.

(6) Kreistagsabgeordnete, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 5 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 8,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

(7) Die stellvertretenden Landräte haben bei der Wahrnehmung repräsentativer Termine für den Landkreis Anspruch auf Verdienstausschlag und Nachteilsausgleich nach den vorstehenden Regelungen.

§ 7 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

(1) Entsteht einer Kreistagsabgeordneten/einem Kreistagsabgeordnetem durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstausschlag, so wird dieser gem. § 5 dieser Satzung abgegolten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2021 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 19. Dez. 2016 tritt mit Ablauf vom 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Diepholz, 21. Dezember 2020
C. Bockhop
-Landrat-

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2018 des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2018 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Lohne,

beauftragt wurde. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 28.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ werden festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in einer Höhe von 217.289,52 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Für den Jahresabschluss 2018 wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk der INTECON GmbH lautet auszugsweise wie folgt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 10.06.2020 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 22.03.2021 bis 09.04.2021 während der Bürostunden von 8.00 bis 12.00 Uhr im Zimmer K8 des Eigenbetriebes Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Grafenstraße 3, 49356 Diepholz, öffentlich aus.

Diepholz, den 19.01.2021
G. Klingenberg
Betriebsleiter

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 67- 69.30.03-1/Weyhe -

Die Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe hat eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) für das Flurstück 12/2 der Flur 12 und für die Flurstücke 199/4, 200/3 und 202/1 der Flur 13, alle in der Gemarkung Leeste, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG aufgrund der Größe des Vorhabens von 8,93 ha durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Prüfung der Schutzkriterien ergab eine Betroffenheit des Wasserschutzgebietes Ristedt (Zone III A).

Durch das geplante Vorhaben der Aufforstung einer bisher ökologisch geringwertigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche (nicht schutzwürdiger Boden) sind im Hinblick auf die gem. Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine negativen Umweltauswirkungen auf das betroffene Wasserschutzgebiet abzuleiten.

Die Aufforstung im Wasserschutzgebiet wird als Kompensationsfläche (Ökokontofläche) durch die Gemeinde Weyhe angestrebt und führt zu einer deutlichen Situationsverbesserung des Grundwasserschutzes.

Sonstige umweltbeeinträchtigende Auswirkungen oder Wechselwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 des UVPG sind nicht zu erwarten.

Weitere Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind nicht betroffen.

Die nach den Vorgaben der Anlage 3 Nr. 2.3 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis wird hiermit gem. 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Thiel

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen (1. Änderung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) und § 90 SGB VIII vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 02.12.2020 die nachstehende Änderung der Anlage 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen beschlossen.

Anlage 1 zur Gebührensatzung

Verpflegungstage in der Woche	monatliche Pauschale ab 01.08.2021			ab 01.08.2022
	Hort	Kindergarten	Krippe 2021/2022	Krippe 2022/2023
5	60,00 €	60,00	45,00 €	50,00 €
4	48,00 €	48,00 €	36,00 €	40,00 €
3	36,00 €	36,00 €	27,00 €	30,00 €
2	24,00 €	24,00 €	18,00 €	20,00 €
1	12,00 €	12,00 €	9,00 €	10,00 €

In Ausnahmefällen können nach Voranmeldung (mindestens einen Tag vorher) bei der Leitung der Kindertageseinrichtung auch andere Kinder die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Sodann beträgt die Gebühr je Einzelessen 4,00 Euro.

Die monatliche Pauschale für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beträgt nach Vorlage des entsprechenden Gutscheins 0,00 Euro.

Stadt Syke

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Syke in der Sitzung am 16.12.2020 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	47.675.800	3.633.600	0	51.309.400
ordentliche Aufwendungen	50.193.900	1.115.500	0	51.309.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.321.400	3.633.600	0	48.955.000
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.483.600	1.262.800	0	46.746.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.430.500	46.000	0	2.476.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.656.300		49.700	9.606.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000	0	0	2.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.132.800	0	0	1.132.800
Darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag Einzahlungen Finanzhaushalt	49.751.900	3.679.600	0	53.431.500
Gesamtbetrag Auszahlungen Finanzhaushalt	56.272.700	1.262.800	49.700	57.485.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 2.000.000 Euro nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 17.761.000 Euro um 1.021.000 Euro erhöht und damit auf 18.782.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 7.500.000 nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Syke, 16.12.2020
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

(L.S.)

Die aufgrund des § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), erforderliche Genehmigung für die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 20.01.2021, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke

vom 02.02. bis 10.02.2021

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 25.01.2021
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen

- Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 2 für den Teilbereich "Weyher Straße / Kapellenstraße" in der Ortschaft Stelle gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat am 22.12.2020 die Außenbereichssatzung Nr. 2 für den Teilbereich "Weyher Straße / Kapellenstraße" in der Ortschaft Stelle als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung Nr. 2 ist gestrichelt schwarz umrandet aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Nr. 2 für den Teilbereich “Weyher Straße / Kapellenstraße“ in der Ortschaft Stelle in Kraft.

Die Außenbereichssatzung Nr. 2 für den Teilbereich “Weyher Straße / Kapellenstraße“ kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft), Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Außenbereichssatzung Nr. 2 für den Teilbereich "Weyher Straße / Kapellenstraße" eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 25.01.2021
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

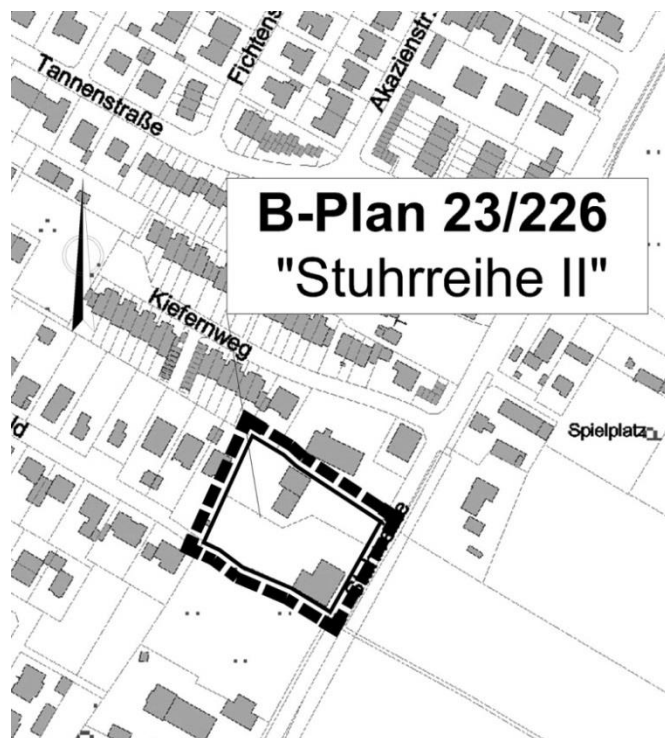
Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr - Bebauungsplan Nr. 23/226 „Stuhrreihe II“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 09.12.2020 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 22.01.2021
Stephan Korte
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.468.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.593.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.674.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.798.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.041.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.066.700 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.200.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	163.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.915.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.027.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 16.12.2020
gez. Kreye
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 27.01.2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 24, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 28.01.2021
gez. Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr.5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998, zuletzt geändert durch Aufhebung von § 112 a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Schulen der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ werden entsprechend § 63 Abs. 2 NSchG Schulbezirke eingerichtet.

§ 2 Grundschulen

- (1) Die Schulbezirke für die Grundschulen (GS) umfassen folgende Gebiete:

1. Grundschule Lemförde mit Außenstelle Brockum:
Das Gebiet der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Lemförde, den 15.12.2020
Der Samtgemeindebürgermeister
Scheibe

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt.
2. Der Betriebsleitung wird Entlastung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.
3. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von insgesamt 290.212,25 Euro wird wie folgt verwendet:
 - Ein Betrag von 204.112,54 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Schmutzwasserentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt.
 - Ein Betrag von 86.099,71 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Niederschlagsentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt.

Der Bestätigungsvermerk der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, zum Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. §36 der Eigenbetriebsverordnung zur Einsichtnahme in der Zeit vom 08.Februar 2021 bis zum 12.Februar 2021 während der Büroöffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, Zimmer 422, öffentlich aus. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 04252/391 220 wird gebeten.

Bruchhausen-Vilsen, 12.01.2021
Hannes Homfeld
kfm. Betriebsleiter

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 21.12.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 11.01.2021
Samtgemeinde Kirchdorf
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bahrenborstel

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 11.01.2021
Gemeinde Bahrenborstel
(Stelloh)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.372.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.990.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.326.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.886.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	40.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.366.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.937.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 221.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
-------------------------	------------------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Bahrenborstel, den 10.12.2020
Gemeinde Bahrenborstel
(Stelloh)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 05.01.2021 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 14.01.2021
Gemeinde Bahrenborstel
(Stelloh)
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 11.01.2021
Gemeinde Barenburg
(Dencker)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.356.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.848.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.311.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.744.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	60.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	400.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	400.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.771.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.144.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 218.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Barenburg, den 26.11.2020
Gemeinde Barenburg
(Dencker)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund des § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung (Kreditemächtigung - § 2 der Haushaltssatzung) hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 25.01.2021 (Az.: FD 30-916-912) erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.01.2021
Gemeinde Barenburg
(Dencker)
Bürgermeister

Gemeinde Freistatt

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Freistatt hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 11.01.2021
Gemeinde Freistatt
(Enders)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 311.500,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 346.200,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 308.400,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 340.100,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	353.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	340.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Freistatt, den 03.12.2020
Gemeinde Freistatt
(Enders)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 04.01.2021 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 14.01.2021
Gemeinde Freistatt
(Enders)
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 11.01.2021
Gemeinde Kirchdorf
(Könemann)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 01.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.692.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.111.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.602.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.801.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.082.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.182.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.685.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.996.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 767.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Kirchdorf, den 01.12.2020
Gemeinde Kirchdorf
(Könemann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 04.01.2021 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 14.01.2021
Gemeinde Kirchdorf
(Könemann)
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG

vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 11.01.2021
Gemeinde Varrel
(Hustedt)
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchdorf, den 11.01.2021
Gemeinde Wehrbleck
(Schwenker)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	871.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	859.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	778.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	728.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	580.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.059.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.358.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.787.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 129.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wehrbleck, den 15.12.2020
Gemeinde Wehrbleck
(Schwenker)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 05.01.2021 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 14.01.2021
Gemeinde Wehrbleck
(Schwenker)
Bürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Versorgungsbedingungen - Besondere Regelungen für die Gemeinde Stuhr

Gültig ab 1. Februar 2021

...

Der Trinkwasserpreis in der Gemeinde Stuhr beträgt abweichend von den „Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Wasser“, unabhängig von der abgenommenen Gesamtmenge

Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
0,83/m ³	0,06	0,89/m ³

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Versorgungsbedingungen - Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Februar 2021

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt bei einer monatlichen Abnahme

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
von 1 bis 30 m ³	0,92/m ³	0,06	0,98/m ³
von 31 bis 60 m ³	0,90/m ³	0,06	0,96/m ³
über 60 m ³	0,87/m ³	0,06	0,93/m ³

...

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2020 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.02.2021 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Wasserversorgung SULINGER LAND

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 14 Abs. 1 sowie § 15 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. k), l) und m) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen mit:	7.581.000 Euro
in den Aufwendungen mit:	7.631.000 Euro
mit einem Fehlbetrag von:	50.000 Euro

Im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je:	9.332.000 Euro
---------------------------------------	-----------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **8.186.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 15 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Sulingen, den 16.12.2020

Reinhard Meyer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11.01.2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-085-01 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2021 liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag dieser Bekanntmachung, in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen, während der Geschäftszeiten (Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr und Fr. 08:00 – 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan 2021 mit der Haushaltssatzung 2021 und die Gebührenvorkalkulation Schmutzwasser der Wasserversorgung SULINGER LAND:

liegen an 7 Werktagen, ab dem 01.02.2021 in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen aus und können während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

Wegezweckverband, Sitz Syke

**Öffentliche Bekanntmachung
- Jahresabschluss 2019 -**

Die Ausschuss- und Verbandsversammlung des Wegezweckverbandes Sitz Syke haben in der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) nach §182 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG vom 16.11.2020 und 16.12.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Geschäftsführer sowie dem Verbandsvorsitzenden die Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht der Kommuna Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme beim Wegezweckverband Sitz Syke, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Syke, den 17.12.2020
gez. Bernd Bormann
Geschäftsführer

**Haushaltssatzung
des Wegezweckverbandes, Sitz Syke
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Verbandssatzung wird der Verbandsversammlung durch den Verbandsausschuss für das Haushaltsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	732.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	732.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	749.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	742.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	749.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	746.000 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben aus dem Haushalt bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro bleiben dem Geschäftsführer des Verbandes vorbehalten.

gez. B. Bormann
Geschäftsführer

gez. J. Leseberg
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 14.01.2021 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 19.01.2021
gez. B. Bormann
Geschäftsführer